

Großherzoglich Hessische Zeitung.

Darmstadt den 20. December.
(Dienstag.)

1808:

Nro. 74.

LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen,
Herzog in Westphalen &c. &c.

In verschiedenen Theilen Unserer Landen, und namentlich in Unsern alten Landen, war den neu recipirt werdenden Unterthanen bisher eine temporäre Befreiung von einigen Steuern, unter dem Namen Einzieher's-Freiheit, gestattet. Um das Etablissement der neuen Unterthanen möglich zu erleichtern, wollen Wir eine solche Einzieher's-Freiheit auch fernerhin gnädigst gestatten. Da jedoch diese Einzieher's-Freiheit in einigen Landestheilen bisher gar nicht, und in den andern nach ganz verschiedenen Bestimmungen Statt gehabt hat, solche Verschiedenheiten aber, nachdem sämtliche Landestheile in Hinsicht der Steuern gleich gesteuert werden, für die Zukunft nicht länger bestehen können; so finden Wir für nöthig, wegen gedachter Einzieher's-Freiheit gnädigst zu verordnen:

1.) Sämmtliche, sowohl in Unsern alten, als auch in den Entschädigungs- und neuen Souverainetés-Landen, sey es als Bürger und Gemeindeglieder, oder als Beisassen neu aufgenommen werdende Unterthanen, und zwar ohne Unterschied, ob sie Ausländer oder Inländer gewesen, und vermögend oder nicht vermögend sind, sollen die Einzieher's-Freiheit zu genießen haben. Den Isorirten im Lande kann aber eine solche Freiheit nicht gestattet werden.

2.) Diese Einzieher's-Freiheit besteht darin, daß sämtliche neu recipirt werdende Unterthanen von dem Tage der Reception an bis zu Ende des halbjährigen Steuer-Registers Zeitpunkts, und dann noch zwei volle Jahre von Besteuerung eines Gewerbs- und Vieh-Steuerkapitals befreit bleiben, und ist es hierbei einerlei, ob das solchen neuen Unterthanen gehörige Vieh schon vorher in der Besteuerung gestanden hat, oder nicht, und ob sie es aus der Hinterlassenschaft ihrer Eltern und Schwiegereltern bekommen, oder auf irgend eine andere erlaubte Weise an sich gebracht haben. Sind die neuen Unterthanen Handwerker, so haben sie diese temporäre Befreiung nicht bloß von dem ihnen persönlich zukommenden Gewerbs Kapital, sondern, wenn sie Gesellen halten, auch von demjenigen Zufaze zu genießen, welcher ihnen wegen dieser Gesellen sonst gemacht werden müßte.

Alle sonstige, den neu aufgenommen werdenden Unterthanen zustehenden Steuer-Objecte müssen von denselben sogleich versteuert werden, und es kann also davon eine solche temporäre Befreiung, die sich bloß auf die Gewerbs- und Vieh-Steuerkapitalien beschränkt, nicht gestattet werden. Auch müssen sie nach Verlauf der oben bestimmten Freijahre die Besteuerung des geeigneten Gewerbs- und Vieh-Steuerkapitals übernehmen, und haben vorzüglich die Steuer-Peraquatoren dafür zu sorgen, daß hierunter nichts veräußert werde.

3.) Der Genuß dieser temporären Befreiung von Besteuerung des Gewerbs- und Viehkapitals muß gleich nach der Reception eintreten, und kann nicht etwa, wie es

